

Verordnung über die Pflege von Grundstücken



Gemeinde Aurachtal

Lange Straße 2 * 91086 Aurachtal

Verordnung
über die Pflege von Grundstücken und
deren Schutz vor Verwilderung
der Gemeinde Aurachtal
(Grundstückspflegepflicht-Verordnung - GPfIVO)
vom 10.03.2003

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), erlässt die Gemeinde Aurachtal folgende genehmigte Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes **sowie zur Entwicklung der Lebensgemeinschaften und -räume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere** sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen **(oder gärtnerischen)** Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute; unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde Aurachtal.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen, **wenn Gründe des Erosionsschutzes oder der Schutz abgelagerten Oberbodens dies erfordern.**
 2. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 3. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. Flächen mindestens **einmal jährlich**, und zwar in den Monaten Juni **bis** August abzumähen oder mindestens zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Juni und August zu mulchen **soweit der Schutz des Ortsbildes oder der Arten- und Biotopschutz dies erfordern und der gem. § 6 Verpflichtete hierzu schriftlich aufgefordert wird.**
 2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich **unter Rücksichtnahme auf die Brutzeiten heckenbewohnender Vogelarten** und zwar in den Monaten Sept. bis Feb. zu schneiden. **Dies gilt nicht im Falle notwendiger Verkehrssicherungsmaßnahmen.**
 4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und
 5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen, **soweit dies die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gründe des Pflanzenschutzes erfordern.**

(3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs.1, 3 BayNatSchG).

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht oder mulcht,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG 20 Jahre.

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal, 10.03.2003

gez.
S c h o p p e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

*Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im
Amtsblatt Nr. 4 der Verwaltungsgemeinschaft
Aurachtal vom 20.03.2003 amtlich bekannt gemacht.*

*Aurachtal, den 24. März 2003
GEMEINDE AURACHTAL*

*S c h o p p e r
1. Bürgermeister*